



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7124, 24171 Kiel

christian.peters@bimi.landsh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II 14 - 321-73/2018

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
vorstand@leb-gym-sh.de

Telefon
0172/4124928

Datum
18.04.2018

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung -SchulDSVO)

Stellungnahme des Landeselternbeirats der Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Landeselternbeirat der Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit, zur Neufassung der Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) Stellung beziehen zu dürfen, und nimmt wie folgt Stellung:

Für uns als Elternvertreter sind primär die Änderungen in § 16, Datenverarbeitung der Elternvertretungen, von Bedeutung.

LEB Gymnasien - Vorsitzender

Thomas Wulff
Danziger Str.21a
24211 Preetz
0172/4124928

Email: vorstand@leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien - Stellvertreter

Thomas Witte
Wilstedter Weg 18a
22851 Norderstedt
0151/18309571

Email: vorstand@leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreterin

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840

Email: vorstand@leb-gym-sh.de

1. § 16 SchulDSVO

Absatz 1

Die in (1) nun zulässige Regelung, eigenständig Daten durch Elternvertretungen von Eltern und Elternvertretern auf freiwilliger Basis für die Elternarbeit zu erheben begrüßen wir sehr. Dies erleichtert die Arbeit der Elternvertretung in notwendiger Weise.

Dieser Änderung stimmen wir uneingeschränkt zu.

Absatz 2

Der Ergänzung in (2) stimmen wir ebenfalls zu.

Absatz 3

In (3) wird die Pflicht zur Datenerhebung und vor allem die Weiterleitung an die Kreis- und Landeselternbeiräte komplett an Elternvertretungen delegiert. Dies ist im Hinblick auf den Absatz (2) und die damit einhergehende Erhebung durch die Schule nicht nachvollziehbar. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Wahlen aufgrund von falschen oder veralteten Daten ungültig werden (s. § 9 Abs.1 Satz 2 WahlVOEB). Es muss immer die Möglichkeit vorhanden sein eine "Amtliche" Liste der Wahlberechtigten zu bekommen.

Hier hätte sich der LEB gewünscht, dass die Datenweitergabe wie in der WahlVOEB geregelt, stattdessen im Datenschutzgesetz aufgenommen worden wird und um die Regelung erweitert wird:

"... in begründeten Fällen erhalten Kreis- und Landeselternbeiräte Daten gemäß §9 Abs.2 auch durch die Schulaufsichtsbehörden".

2. § 9 SchulDSVO

Zu den Veränderungen in §9 haben wir nichts anzumerken.

3. § 13 SchulDSVO

Zu den Veränderungen in §13 haben wir nichts anzumerken.

Flintbek, den 18.04.2018

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Claudia Pick
Stellv. Vorsitzende